



# **Richtlinien für die Förderung der Vereine & Organisationen durch die Gemeinde Sontheim an der Brenz (Vereinsförderungsrichtlinien)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2007 die nachfolgenden Vereinsförderungsrichtlinien beschlossen:

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Allgemeines**

Die Förderung der Vereine und Organisationen stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde dar. Sie erfolgt nach den vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Gemeinderat entsprechende Haushaltsmittel bereitstellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht, selbst dann nicht, wenn im Haushaltsplan entsprechende Finanzmittel bereitgestellt sind.

Die bisherige Förderpraxis war uneinheitlich. Mit diesen Richtlinien wird eine für alle Beteiligten transparente, überschaubare und gerechte Förderung möglich.

### **1.2 Ziele**

Mit diesen Vereinsförderungsrichtlinien soll das Vereinsleben in der Gemeinde Sontheim an der Brenz ermöglicht und belebt werden. Im besonderen Maße soll eine aktive Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Organisationen gefördert werden.

### **1.3 Voraussetzungen**

Gefördert werden die ortsansässigen, gemeinnützigen und eingetragenen Vereine, die ihre Aktivitäten im Interesse der Gemeinde ausüben und deren Vereinsinteresse über das Privatinteresse hinausgeht.

Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung.

Demnach werden gefördert:

- Vereine, die sich kulturell betätigen;
- sporttreibende Vereine, soweit sie Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- oder Bundesebene sind;
- Vereine mit sozialer, ökologischer oder heimatpflegerischer Zielsetzung;
- sonstige Vereine, deren Vereinszweck förderungswürdig ist.

Keine Förderung erhalten:

- Interessengemeinschaften, politische Parteien, Berufsverbände, wirtschaftliche Vereine und Organisationen, Fördervereine, Kirchen und religiöse Gemeinschaften oder deren Organisationen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

## **2. Förderbeträge**

### **2.1 Regelmäßige und Einzelförderung**

Die Förderung besteht aus regelmäßigen (jährlichen) sowie Zuschüssen aufgrund von Einzelanträgen

#### Regelmäßige Förderung

- Förderbetrag für Erwachsene
- Jugendförderbetrag

#### Einzelförderung

- Ehrengaben
- Fahrten in die Partnergemeinde
- Baumaßnahmen
- Nutzung gemeindeeigener Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen
- Sonstige Förderungen

### **2.2 Regelmäßige (jährliche) Förderung**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Bemessungsgrundlage für die Gewährung ist die Meldung der Vereine über ihre Mitgliederzahl zum 01. März des laufenden Jahres.

Die Mitgliederzahlen müssen getrennt nach

- Mitglieder insgesamt (aktiv und passiv) sowie
- aktiven und passiven Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahren)

bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung unaufgefordert vorgelegt werden. Später eingehende Meldungen werden von der Förderung ausgeschlossen.

## **2.2.2 Förderbetrag für Vereinsmitglieder über 18 Jahre**

Er beträgt 0,50 Euro je aktivem und passivem Vereinsmitglied.

## **2.2.3 Kinder- und Jugendförderbetrag**

Dieser Förderbetrag wird für aktive und passive Vereinsmitglieder gewährt, die am 01. März des laufenden Jahres das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Er beläuft sich auf 13 Euro je aktivem und passivem Vereinsmitglied.

## **2.3 Einzelförderung**

### **2.3.1 Ehrengaben**

Die Gemeinde gewährt auf Anforderung bis spätestens zum Jubiläum den Vereinen bzw. deren Abteilungen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 Euro pro Jahr des Bestehens. Gehen Anträge nach dem Jubiläum hierzu ein, bleiben diese unberücksichtigt.

### **2.3.2 Fahrten in die Partnergemeinde**

Für Fahrten in die französische Partnerstadt Saint-Valery-en-Caux wird auf Antrag vor Reisebeginn ein Reisekostenzuschuss durch die Gemeinde über den Partnerschaftsverein gewährt. Dieser Reisekostenzuschuss beträgt 40 Euro für Jugendliche bis 18 Jahre und 20 Euro für Teilnehmer über 18 Jahre. Voraussetzung für die Gewährung ist ein entsprechendes Besuchsprogramm in der Partnerstadt, möglichst mit einer gemeinsamen Veranstaltung mit entsprechenden Gruppen aus der Partnerstadt und einer Mindestaufenthaltsdauer von 3 Tagen. Mit dem Zuschussantrag ist ein Programm über den Ablauf des Besuchs vorzulegen. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses fällt der Partnerschaftsverein. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Bei Besuchen aus der Partnerstadt werden 20 Euro je Besucher gewährt.

### **2.3.3 Baumaßnahmen**

Für ortsbezogene Baumaßnahmen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat.

Der Zuschuss kann nach Abzug der Zuschüsse von Dachverbänden bis zu 10 % der Baukosten betragen. Überschreitungen des Kostenvoranschlages werden nur bezuschusst, wenn der Gemeinderat vorab in die Kostenüberschreitung eingewilligt hat.

Als Baukosten gelten neben Materialkosten und Unternehmerleistungen auch die Eigenleistungen. Für die Berechnung der Eigenleistungen, deren Obergrenze bei 20 % der Baukosten liegt, werden 5 Euro je Arbeitsstunde zugrundegelegt. Eigenleistungen in zumutbarem Umfang können im Einzelfall Vor-

aussetzung für die Gewährung eines Zuschusses sein. Hierüber entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nicht bezuschusst werden

- Baumaßnahmen unter 10.000 Euro;
- Reine Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Anlagen mit Ausnahme von Generalsanierungen oder Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Nach Durchführung der Maßnahme sind der Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen

- Zusammenstellung der Rechnungen;
- Rechnungsbelege im Original mit Zahlungsnachweisen;
- Zusammenstellung der Eigenleistungen (Datum des Einsatzes, Namen der Helfer, Anzahl der geleisteten Stunden);
- Zusammenstellung der anderweitigen Einnahmen (auch Spenden).

### **2.3.4 Bewegliche Sachen**

Für die Beschaffung von beweglichen Sachen werden keine Zuschüsse gewährt. Nicht förderfähig sind insbesondere Bekleidung (z. B. Uniformen, Trachten), Sportgeräte, Musikinstrumente, EDV-Ausstattung, Fahnen und Flaggen sowie Geräte zur Pflege und Wartung der Vereinsanlagen. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und daher nicht abschließend.

## **2.4 Nutzung gemeindeeigener Hallen, Gebäude, Räume, Grundstücke sowie Einrichtungen**

### **2.4.1 Gemeindeeigene Hallen, Gebäude, Räume und Grundstücke**

Für die Nutzung der Gemeinde- und der Hermann-Eberhardt-Halle werden den Vereinen privatrechtliche Mietentgelte nach der jeweils gültigen Hallenentgeltordnung in Rechnung gestellt. Alle weiteren Räume bzw. Gebäude sowie auch Grundstücke auf dem Gemeindegebiet werden – gegen hälftigen Ersatz der Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser und Abwasser.) – kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **2.4.2 Bauhof**

Die Leistungen des Gemeindebauhofs erfolgen bis auf weiteres unentgeltlich. Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

### **2.4.3 Nachrichtenblatt**

Berichte über das Vereinsgeschehen im amtlichen Teil werden kostenlos im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz veröffentlicht; für Anzeigen werden 50 Prozent der jeweils gültigen Entgelte fällig.

## **2.5 Sonstige Förderungen**

Den Vereinen werden die Aufwendungen für Veranstaltungen der Gemeinde (z. B. Altenfeiern, Blumenschmuckwettbewerb, Kinderfest) erstattet. Zudem fallen für Plakatierungen bei ortsansässigen Vereinen keine Gebühren an. Des Weiteren kann bei Vorliegen besonderer Umstände der Gemeinderat auf Antrag eine über diese Vereinsförderungsrichtlinien hinausgehende Sonderförderung gewähren.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **3.1 Allgemeines**

Über Investitionszuschüsse zu Baumaßnahmen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen von Sitzungsvorlagen bzw. anlässlich der Haushaltsplanberatungen. Über alle anderen Zuschüsse die Gemeindeverwaltung entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung i. V. mit den daraus folgenden Dienstanweisungen.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Vereinsakten zu prüfen oder deren Vorlage zu verlangen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei nachweisbar falschen Angaben durch den Verein ist der Verein verpflichtet, die gesamten Zuschüsse zuzüglich marktüblicher Zinsen zurückzuzahlen. Darüber hinaus bleibt der Verein 5 Jahre lang von jeglicher Förderung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

### **3.2 Antragstellung**

Anträge zu Einzelförderungen sind vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres einzureichen, wenn er im folgenden Jahr zur Auszahlung kommen soll. Bei später eingehenden Anträgen verzögert sich die Auszahlung entsprechend.

Begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht mehr gefördert. Als begonnen gilt eine Maßnahme, wenn die Auftragsvergabe erfolgt ist.

Bei Baumaßnahmen sind möglichst genaue Kostenschätzungen beizufügen, sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht aufgrund von Angeboten oder Berechnungen eines Architekten oder eines anderen Baufachmannes ermittelt werden können.

### **3.3 Auszahlung**

Die regelmäßigen Förderbeiträge werden jeweils zum 01. Juli für das laufende Jahr ausbezahlt.

Bei der Einzelförderung wird der Zuschuss nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme und – sofern in diesen Richtlinien gefordert – nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen ausbezahlt.

Bei Baumaßnahmen können auf den voraussichtlichen Zuschuss Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt beantragt werden. Die bisher angefallenen Kosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Die Summe der Abschlagszahlungen darf 75 % des voraussichtlichen Zuschusses nicht übersteigen. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

Der ermittelte Förderbeitrag (Regel- bzw. Einzelförderbeitrag) wird auf volle 5 Euro aufgerundet.

#### **4. In-Kraft-Treten**

Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Die bisher geltenden Förderrichtlinien vom 01. Oktober 1996 treten am selben Tag außer Kraft.

Sontheim an der Brenz, den 13. November 2007

gez.  
K r a u t  
Bürgermeister